

**FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Fusionskontrollverfahren
Verfügung gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 GWB**

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren

1. Landkreis Ludwigsburg
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg

- vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rainer Haas -
2. Enzkreis
Zähringer Allee 3
75177 Pforzheim

- vertreten durch den Landrat, Herrn Karl Röckinger -
3. Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH
Posilipostr. 4
71640 Ludwigsburg
4. Enzkreis-Kliniken gGmbH
Hermann-Hesse-Straße 34
75417 Mühlacker

5. Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH,
Posilipostr. 4
71640 Ludwigsburg

Verfahrensbevollmächtigte zu 3., 4. und 5.:

PricewaterhouseCoopers Legal AG
Rechtsanwaltsgesellschaft
Rechtsanwalt Westermann
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

- Beteiligte -

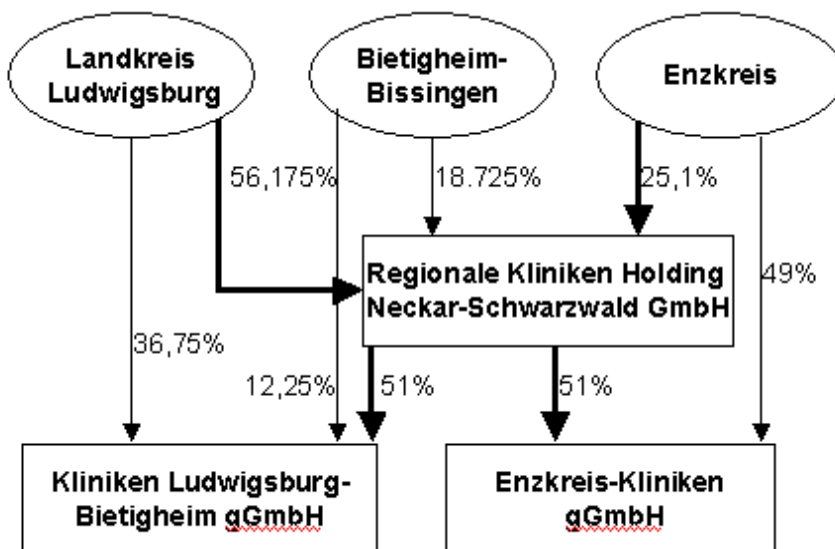
zur Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) hat die 3. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts am 13. Dezember 2006 beschlossen:

1. Der Erwerb von 56,175% der Anteile durch die Beteiligte zu 1. (Landkreis Ludwigsburg) und der Erwerb von 25,1% der Anteile durch die Beteiligte zu 2. (Enzkreis) an der neu gegründeten Beteiligten zu 5. (Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH) sowie der Erwerb von jeweils 51% der Anteile an der Beteiligten zu 3. (Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH) und der Beteiligten zu 4. (Enzkreis Kliniken) durch die Beteiligte zu 5. (Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald gGmbH) wird freigegeben.
2. Die Gebühr für die Anmeldung wird auf EUR [...] und die Gebühr für die Freigabeentscheidung unter Anrechnung der Gebühr für die Anmeldung auf EUR [...] festgesetzt. Die Gesamtgebühr beträgt EUR [...] (in Worten: [...] Euro). Die Gebühr sowohl für die Anmeldung als auch für die Freigabeentscheidung wird den Verfahrensbeteiligten als Gesamtschuldern auferlegt.

SACHVERHALT

I. Zusammenschluss

1. Der Landkreis Ludwigsburg und die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen hatten bereits im Jahre 1994 ihre Krankenhäuser in das Gemeinschaftsunternehmen Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH eingebracht. Der Landkreis Ludwigsburg hielt 75% und die Kreisstadt Bietigheim-Bissingen 25% an diesem Unternehmen. Der Enzkreis hatte seine Kliniken als Eigenbetriebe geführt; sie wurden mit dem Zusammenschluss in der Enzkreis-Kliniken gGmbH zusammengefasst.
2. Gegenstand des nachträglich angemeldeten Zusammenschlusses ist die Zusammenführung der Kliniken-Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH und der Enzkreis-Kliniken gGmbH in das Gemeinschaftsunternehmen Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH.
3. Die Beteiligungsverhältnisse an den Klinikgesellschaften stellen sich nach dem am 1. Januar 2005 vollzogenen Zusammenschluss wie folgt dar:



4. Vom Zusammenschluss umfasst sind folgende Krankenhäuser:

4.1 Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH:

| | Versorgungsstufe | Anzahl der Betten |
|---|--------------------|-------------------|
| Klinikum Ludwigsburg ¹ | Zentralversorgung | 1.054 |
| Krankenhaus Marbach a. Neckar ² | Grundversorgung | 108 |
| Krankenhaus Vaihingen a.d. Enz ³ | Grundversorgung | 82 |
| Klinik für geriatrische Rehabilitation ⁴ | Vorsorge- und Reha | 46 |
| Krankenhaus Bietigheim ⁵ | Regelversorgung | 402 |
| Gesamtbettenzahl | | 1.692 |

4.2 Kliniken Enzkreis:

| | Versorgungsstufe | Anzahl der Betten |
|---|--------------------|-------------------|
| Krankenhaus Mühlacker ⁶ | Regelversorgung | 233 |
| Krankenhaus Neuenbürg ⁷ | Grundversorgung | 125 |
| Klinik für geriatrische Rehabilitation ⁸ | Vorsorge- und Reha | 65 |
| Gesamtbettenzahl | | 423 |

II. Verfahren

10. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2004 hatte die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, Ludwigsburg das Bundeskartellamt um Bestätigung gebeten, dass das Zusammenschlussvorhaben die Umsatzschwelle von EUR 500 Mio. € unterschreitet und damit keine Anmeldepflicht des Zusammenschlussvorhabens vorliege. Auf Nachfrage der Beschlussabteilung wurden mit Schreiben vom 19. November 2004 die Umsatzerlöse des Landkreises Ludwigsburg sowie die Umsatzerlöse des Enzkreises übermittelt. Am 23. Februar 2005 wurden auch die Umsatzerlöse der Stadt Bietigheim-Bissingen übersandt und das Zusammenschlussvorhaben vorsorglich nachträglich angemeldet. Die Beschlussabteilung bestätigte daraufhin auf Grundlage der vorgelegten Angaben mit Schreiben vom 04. März 2005 die Nichtanmelde-

¹ vollstationäre Allgemeinversorgung: Augenheilkunde; Chirurgie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Hals-Nasen-Ohrenheilkunde; Innere Medizin; Kinderheilkunde; Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie; Neurochirurgie; Neurologie; Strahlentherapie; Urologie; vollstationäre psychiatrische Versorgung: Psychiatrie Erwachsene; teilstationäre Versorgung: Tagesklinik Psychiatrie Erwachsene.

² vollstationäre Allgemeinversorgung: Chirurgie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Innere Medizin.

³ vollstationäre Allgemeinversorgung: Chirurgie; Innere Medizin.

⁴ vollstationäre Allgemeinversorgung: Geriatrie.

⁵ vollstationäre Allgemeinversorgung: Augenheilkunde; Chirurgie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Hals-Nasen-Ohrenheilkunde; Innere Medizin; Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie; Psychotherapeutische Medizin; teilstationäre Versorgung: Tagesklinik Psychiatrie Erwachsene.

⁶ vollstationäre Allgemeinversorgung: Augenheilkunde; Chirurgie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Hals-Nasen-Ohrenheilkunde; Innere Medizin; Urologie.

⁷ vollstationäre Allgemeinversorgung: Chirurgie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Innere Medizin.

⁸ vollstationäre Allgemeinversorgung: Geriatrie.

pflichtigkeit des Zusammenschlusses, da die beteiligten Unternehmen zusammen die Schwelle des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB nicht überschritten.

11. Der Beschlussabteilung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt, dass der Landkreis Ludwigsburg außerdem alleinige Trägerin der Sparkasse Ludwigsburg ist. Mit dem Bekanntwerden dieser Tatsache wurde die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH aufgefordert, diesbezüglich genauere Angaben zu übermitteln. Mit Schreiben vom 31. Juli 2006 (Eingang: 02. August 2006) hat die nunmehr rechtsanwaltlich vertretene Anmelderin, die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH, unter anderem ergänzende Angaben zur Kreissparkasse Ludwigsburg übersandt. Die Beschlussabteilung hat daraufhin mit Schreiben vom 24. August 2006 das Hauptprüfungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 23. August 2006 (Eingang: 28. August 2006) wurden die bisherigen Umsatzangaben korrigiert und weitere Angaben zur Geschäftsführung der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH sowie der Kreissparkasse Ludwigsburg übersandt. Mit Fax vom 27. November 2006 wurde einvernehmlich eine Fristverlängerung bis zum 18. Dezember 2006 vereinbart.

GRÜNDE

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zusammenschlusstatbestand

12. Der Zusammenschluss der Beteiligten verwirklicht die Zusammenschlusstatbestände in Form eines Kontroll- und Anteilserwerbs im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB sowie die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB.

2. Grundsätzliche Anwendbarkeit des GWB auf Krankenhäuser

13. Das GWB findet gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 GWB auch Anwendung auf Unternehmen der öffentlichen Hand. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Fusions-

Kontrolle auf Krankenhäuser ist von den Beteiligten nicht in Frage gestellt worden, so dass eine detaillierte Erörterung insoweit unterbleiben kann⁹.

3. Keine gemeinschaftsweite Bedeutung

14. Der Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung. Abgesehen davon, dass die Beteiligten ihre Umsätze ausschließlich im Inland erzielen, werden auch die umsatzbezogenen Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden: FKVO) bzw. des Art. 1 Abs. 3 lit. a) FKVO nicht erreicht.

4. Überschreiten der Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB

4.1 Zurechenbare Umsätze der Beteiligten

15. Der Anwendungsbereich des GWB ist eröffnet, da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GWB erfüllt sind und kein Fall des § 35 Abs. 2 GWB vorliegt. Die Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB sind – entgegen der Auffassung der Anmelderin – vorliegend überschritten, denn die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen haben – einschließlich der mit ihnen gemäß § 36 Abs. 2 GWB verbundenen Unternehmen – insgesamt in dem vor dem Zusammenschluss endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. € erzielt.
16. Die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen ist mit 12,25% unmittelbar und 9,55% mittelbar (über die Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH), das heißt insgesamt mit 21,8% an der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH beteiligt. Die Gesellschafterbeschlüsse der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH werden gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Mehrheit getroffen, so dass der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen auch kein entscheidungserheblicher Einfluss auf die Klinikengesellschaft zukommt. Ihre Umsatzerlöse sowie die der mit ihr verbundenen Unternehmen sind deshalb bei der Ermittlung der Umsatzschwellen nicht zu berücksichtigen.

⁹ Im Einzelnen wird ergänzend verwiesen auf Beschluss B 10 –109/04 vom 23.02.2005, Tz. 39 – 63, unter www.bundeskartellamt.de, dort: Entscheidungen/Fusionskontrolle/Archiv/2005.

17. Der Enzkreis hat in den Zusammenschluss die Enzkreis-Kliniken vollständig eingebracht. Er ist mit 25,1% an der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH beteiligt.

18. Die Umsätze des Enzkreises im Jahr 2004 stellten sich wie folgt dar:

| Enzkreis | Umsätze 2004 in EUR |
|--|--------------------------------|
| Enzkreiskliniken | [...] |
| Abfallwirtschaft ¹⁰ | [...] |
| Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH ¹¹ | [...] |
| Tiefgaragen | [...] |
| Kantine | [...] |
| Gemeinnützige Service- und Integrationsgesellschaft Enzkreis mbH ¹² | [...] |
| Zusammen | [50-60 Mio.] |

19. Im Rahmen der Prüfung der Schwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB sind damit bei dem Enzkreis Umsatzerlöse in Höhe von EUR [50-60 Mio.] zu berücksichtigen.

20. Der Landkreis Ludwigsburg hat bislang eine Mehrheitsbeteiligung an der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH. Er ist seit dem Zusammenschluss mit 56,175% an der Regionale Kliniken Holding Neckar-Schwarzwald GmbH beteiligt.

21. Nach Angaben der Anmelderin hat der Landkreis Ludwigsburg im Jahr 2004 folgende Umsätze erzielt:

| Landkreis Ludwigsburg | Umsätze 2004 in EUR |
|--|--------------------------------|
| Kreissparkasse Ludwigsburg | [...] |
| Kliniken Ludwigsburg –Bietigheim gGmbH ¹³ | [...] |
| Kliniken Service GmbH | [...] |
| Abfallverwertungsgesellschaft mbH | [...] |
| Parkraumbewirtschaftung | [...] |
| Verpachtung von Schul-Cafeterien | [...] |
| Herausgabe und Vertrieb von Büchern | [...] |
| Zusammen | [600-700 Mio €] |

¹⁰ Nach Auffassung der Anmelderin fallen die Umsätze der Abfallwirtschaft des Enzkreises, im Gegensatz zur Abfallwirtschaft des Landkreises Ludwigsburg, im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit an und sind deshalb nicht mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall kann auf eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Frage verzichtet werden, da bereits durch den Landkreis Ludwigsburg die Umsatzschwellen des § 35 Abs.1 GWB überschritten werden.

¹¹ Die 50%-ige Tochter des Enzkreises ist entgegen dem Vortrag der Anmelderin voll zuzurechnen.

¹² Die 50%-ige Tochter des Enzkreises ist entgegen dem Vortrag der Anmelderin voll zuzurechnen.

¹³ Die 65,4%-ige Tochter des Landkreises Ludwigsburg ist entgegen dem Vortrag der Anmelderin voll zuzurechnen.

22. Für den Landkreis Ludwigsburg sind damit im Rahmen des § 35 Abs. 1 GWB Umsatzerlöse in Höhe von EUR [600-700 Mio.] zu berücksichtigen.
23. Die Zusammenschlussbeteiligten haben im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB zu berücksichtigende Umsätze in Höhe von EUR [600-700 Mio.] erzielt. Allein der Landkreis Ludwigsburg überschreitet damit die Schwellenwerte.

4.2 Zurechnung der Umsätze der Kreissparkasse Ludwigsburg

24. Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsgrundlagen sind das Sparkassengesetz (SpG BW) und die durch den Kreistag des Landkreises Ludwigsburg erlassene Satzung.
25. Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist ein Unternehmen. Sie tritt zum Zwecke des marktwirtschaftlichen Leistungsaustausches auf dem Markt als Anbieterin von Kredit- und Finanzdienstleistungen auf und steht dabei in einem direkten Konkurrenzverhältnis zu privaten Anbietern. Dass die Kreissparkasse ihren Überschuss, soweit er nicht ihrer Sicherheitsrücklage zuzuführen ist, von der Kreissparkasse selbst gemäß § 31 Abs. 5 SpG BW nur für öffentliche Zwecke verwenden darf oder aber an den Landkreis abzuführen hat, hat keinen Einfluss auf die Unternehmenseigenschaft. Dies ist vielmehr eine von der Unternehmenseigenschaft unabhängige Verteilungsregelung über den Unternehmensgewinn.
26. Alleiniger Anstaltsträger und Eigentümer im Sinne des § 2 SpG BW ist der Landkreis Ludwigsburg. Bereits hieraus ergibt sich, dass die Verbundklausel des § 36 Abs. 2 GWB erfüllt ist.

Der beherrschende Einfluss des Landkreises über die Kreissparkasse gemäß § 17 Abs. 1 AktG¹⁴ ergibt sich darüber hinaus aus dem Besetzungsrecht. Hierbei ist es ausreichend, dass dem Landkreis die Möglichkeit zur (überwiegenden) Besetzung der Organe des abhängigen Unternehmens, d.h. der Kreissparkasse mit Organmitgliedern oder Angestellten seines (herrschenden) Unternehmens, d.h. des Landkreises auf Grund von Stimmrechtsmacht oder satzungsmäßigen Rechten

¹⁴ Diese Vorschrift wird sinngemäß auch auf andere Unternehmensformen übertragen, was öffentlich-rechtliche Körperschaften gerade nicht ausschließt. Vgl. Koppensteiner in Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. 1988, § 17 Rn. 67 ff; Windbichler, in Großkommentar AktG, 4. Aufl., Stand 1.7.1998, § 17 Rn. 27ff.

zukommt. Eine tatsächliche Ausübung dieser Einflussmöglichkeit ist nicht erforderlich, da bereits die Möglichkeit der Einflussnahme ausreicht¹⁵, jedenfalls wenn diese beständig und umfassend gewährt ist.¹⁶

27. Das Besetzungsrecht ergibt sich einerseits aus der Gestellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch den Träger, § 15 Abs. 1 SpG BW und andererseits aus der Möglichkeit zur Wahl von maximal zwei Dritteln der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse durch den Kreistag des Landkreises Ludwigsburg, § 15 SpG BW; § 19 Abs. 1 S. 1 LKrO BW. Das verbleibende Drittel besteht nach § 13, 16 SpG BW aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse. Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus 18 Mitgliedern, von denen neben dem Vorsitzenden elf weitere Mitglieder durch den Kreistag des Landkreises Ludwigsburg bestellt werden können. Dass von diesen elf Mitgliedern derzeit nicht alle auch dem Kreistag selbst angehören ist hierbei unerheblich, da es weder darauf ankommt, welche Personen konkret berufen werden, noch darauf, dass das Besetzungsrecht auch (vollständig) genutzt wird.
28. Die geschäftsführenden Organe der Kreissparkasse Ludwigsburg sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Kreditausschuss.
29. Der Kreditausschuss beschließt gemäß § 21 SpG BW über die Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und bis zur Hälfte der weiteren Mitglieder aus Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verwaltungsrat bestimmt.
30. Nach § 26 SpG BW ist der Vorstand für die tägliche Geschäftsführung der Kreissparkasse verantwortlich. Seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt bzw. entlassen. Gegenüber dem Verwaltungsrat hat der Vorstand regelmäßig und rechtzeitig über die aktuelle und zukünftige Geschäftspolitik zu berichten beziehungsweise kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über Angelegenheiten der Sparkasse Bericht verlangen.
31. Im Weiteren hat der Vorstand bei zahlreichen Entscheidungen der Geschäftsführung einen Beschlussvorbehalt des Verwaltungsrates zu beachten. So bestimmt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand über die Anstellung und Entlassung von leitenden Angestellten, entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von

¹⁵ Vgl.: Adler, Düring, Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, § 17, Rz. 13.

¹⁶ Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2004, § 17 Rn. 4, 6; Windbichler in Großkommentar AktG, 4. Aufl., Stand 1.7.1998, § 17 Rn. 19.

Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden, vgl. § 12 Abs.2 Nr. 9, 10 und 11 SpG BW).

32. Darüber hinaus gibt der Verwaltungsrat dem Vorstand allgemeine Handlungsanweisungen indem er Richtlinien für die Geschäfte der Sparkasse bestimmt und die Geschäftsanweisungen für den Vorstand erlässt. In der Geschäftsanweisung wird dem Vorstand dabei unter anderem dessen konkrete Organisation innerhalb des Vorstands vorgegeben.
33. Damit ist der Handlungsspielraum des Vorstandes in der Ausübung des operativen Geschäfts eng an den Willen des Verwaltungsrates gebunden.
34. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit; vgl. § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreissparkasse i.V.m. § 37 Abs. 6 GO BW. Da der Landkreis Ludwigsburg zwei Drittel des Verwaltungsrates bestellen kann, kommt ihm ein beherrschender Einfluss über den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ludwigsburg zu.
35. Der von der Anmelderin angeführte Wegfall der Gewährträgerhaftung hat für die dargestellten Einflussmöglichkeiten des Landkreises auf die Kreissparkasse sowie für die insoweit bestehenden personellen Verflechtungen keine Bedeutung. Die Schlussfolgerung der Anmelderin, dass der Wegfall der Gewährträgerhaftung zu einer Unabhängigkeit der Kreissparkasse führe, greift deshalb nicht.
36. Durch die oben dargestellten, weitreichenden Überwachungs-, Kontroll-, Weisungs- und Entscheidungsrechte des Verwaltungsrates in Bezug auf die Geschäftsführung des Vorstandes der Kreissparkasse und das Besetzungsrecht des Landkreis Ludwigsburg in Bezug auf die personelle Besetzung des Verwaltungsrates, hat der Landkreis die Möglichkeit die wesentliche Geschäftspolitik der Kreissparkasse Ludwigsburg festzulegen. Der Landkreis Ludwigsburg übt daher beherrschenden Einfluss gemäß § 17 AktG über die Kreissparkasse Ludwigsburg aus.¹⁸ Diese ist insofern als ein mit ihm gemäß § 36 Abs. 2 GWB verbundenes Unternehmen anzusehen.
37. Unabhängig von der 100-prozentigen Trägerschaft übt der Landkreis auch die tatsächliche Herrschaft aus. Die Umsätze der Kreissparkasse sind dem Landkreis Ludwigsburg damit zuzurechnen.

¹⁷ Vgl.: Adler, Düring, Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, § 17, Rz. 13.

¹⁸ S. o. Tz. 26 f.

II. Materielle Untersagungsvoraussetzungen

38. Der Zusammenschluss führt auf den vom Zusammenschluss betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkten für Akut-Krankenhäuser nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 36 Abs. 1 GWB).

1. Sachlich relevanter Markt

39. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft den Markt für Krankenhausdienstleistungen, der als Krankenhausmarkt bezeichnet wird. Es handelt sich um den Angebotsmarkt für stationär-medizinische Dienstleistungen, die von Krankenhäusern gegenüber ihren Patienten erbracht werden. Davon abzugrenzen sind im Klinikbereich im Wesentlichen nur die Märkte der Rehabilitationseinrichtungen sowie für Alten- und Pflegeheime. Reine Privatkliniken, die nicht in die Krankenhauspläne der Länder aufgenommen sind, werden ebenfalls nicht in den allgemeinen Krankenhausmarkt einbezogen, da deren Leistungen mangels Erstattung seitens der Krankenkassen¹⁹ von den Patienten in aller Regel nicht als realistische Alternative angesehen wird. Fachkliniken gehören jedoch in der Regel zum Krankenhausmarkt. Eine Unterteilung des Marktes in einzelne Fachrichtungen beziehungsweise Abteilungen der Krankenhäuser ist hingegen nicht sachgerecht.²⁰

2. Räumlich relevanter Markt

2.1 Ermittlungen

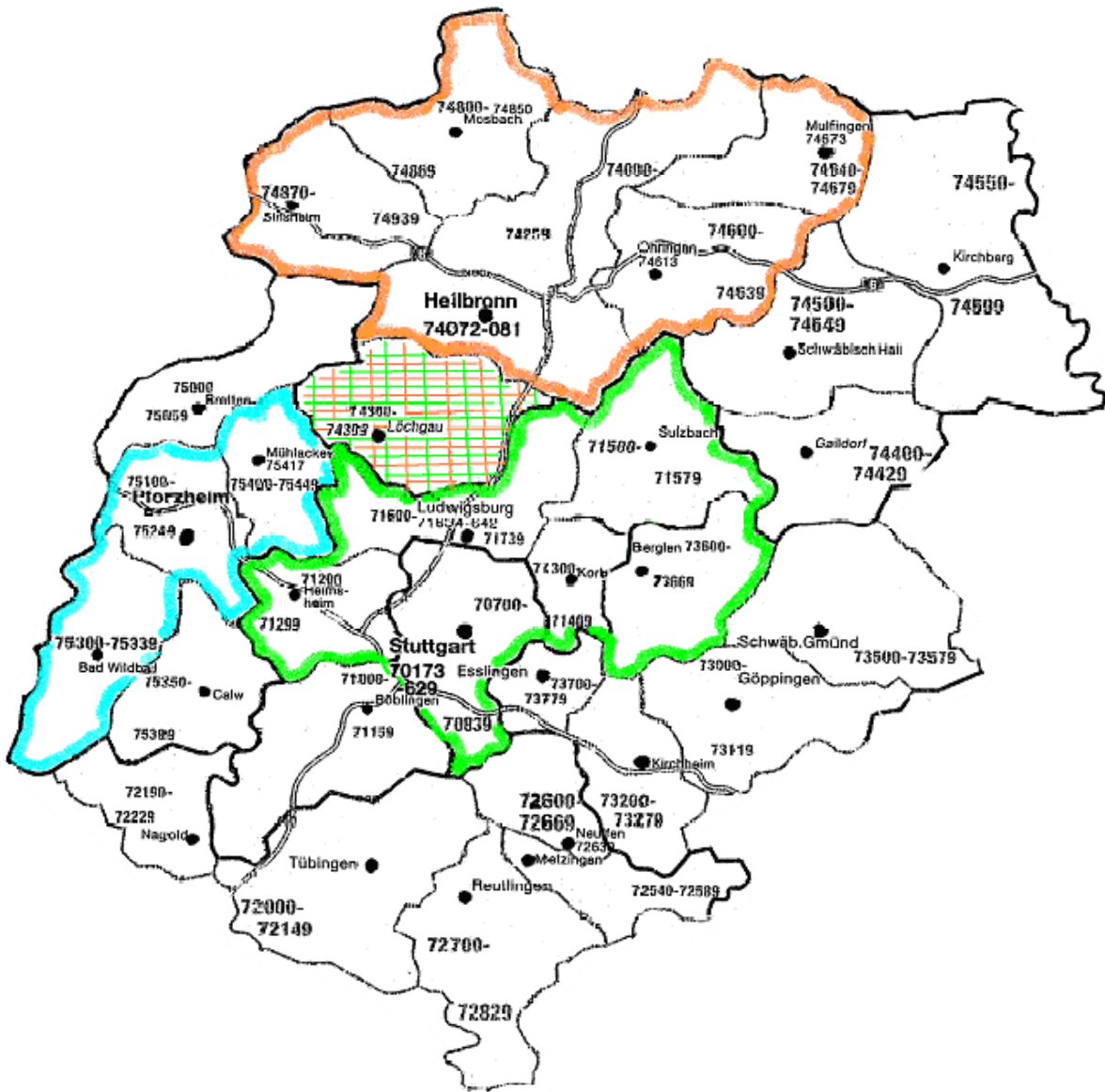
40. Die Beschlussabteilung hat zur Prüfung des Zusammenschlussvorhabens in einem weiten Umkreis von ca. 100 km um die Stadt Stuttgart herum (Großraum Stuttgart) alle Kliniken befragt. Davon sind sämtliche akutstationär tätigen Einrichtungen (über 200 Krankenhäuser) in die Wertung eingegangen. Befragt wurden zudem mehrere noch weiter entfernte Krankenhäuser, bei denen wegen ihrer Größe und Spezialisierungstiefe nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass sie

¹⁹ bezieht sich auf die gesetzlichen und die privaten Krankenkassen

²⁰ grundsätzliche Ausführungen zur sachlichen Marktabgrenzung vgl. u.a. B10-109/04, Rz. 64-82.

auch noch Patienten aus den Gebieten in und um Stuttgart rekrutieren (z.B. große Kliniken bzw. Unikliniken in Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen). Die großräumige Befragung beruhte u.a. darauf, dass parallel zum vorliegenden Zusammenschluss zwei weitere Zusammenschlüsse in dieser Region überprüft wurden. Im Folgenden beschränkt sich aber die Darstellung und die Abgrenzung der regionalen Märkte auf diejenigen Gebiete, die für den vorliegenden Zusammenschluss relevant sind. Das für die Ermittlungen hier relevante Gebiet und die im Folgenden näher beschriebenen relevanten Märkte, die vom Zusammenschluss betroffen sind, sind in der folgenden Karte dargestellt²¹:

²¹ zu den grundsätzlichen Ausführungen vgl. u.a. B10-109/04, Rz. 84-89.



41. Der vorliegenden Entscheidung wurde die folgende räumliche Gebietsaufteilung zugrunde gelegt. Ob diese räumlichen Gebiete, insbesondere das Gebiet Stuttgart und das Gebiet Pforzheim im Sinne eines räumlich relevanten Marktes ggf. sogar noch weiter zu fassen wären, kann dahingestellt bleiben, weil unabhängig von einer definitiven räumlichen Abgrenzung die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist:

Markt Stuttgart

- Stadt Stuttgart PLZ 70173-70629
- Umgebung Stuttgart PLZ 70700-70839
- Korb PLZ 71300-71409
- Sulzbach PLZ 71500-71579
- Heimsheim PLZ 71200-71299
- Stadt Ludwigsburg PLZ 71634-71642
- Umgebung Ludwigsburg PLZ 71600-71633 und 71643-71739

Gebiet Löchgau

- Löchgau PLZ 74300-74399

Gebiet Heilbronn

- Stadt Heilbronn PLZ 74072-74081
- Umgebung Heilbronn PLZ 74000-74071 und 74082-74259
- Sinsheim PLZ 74870-74939
- Mosbach PLZ 74800-74869
- Öhringen PLZ 74600-74639
- Mulfingen PLZ 74640-74679

Markt Pforzheim

- Pforzheim und Umgebung PLZ 75100-75249
- Mühlacker PLZ 75400-75449
- Bad Wildbad PLZ 75300-75339

42. Auf Grundlage der Ermittlungen der Beschlussabteilung sind vom Zusammenschluss drei räumlich relevante Märkte/Gebiete betroffen:

- der Markt **Stuttgart** mit den Postleitzahlbereichen Stadt Stuttgart (PLZ 70173-70629), Umgebung Stuttgart (PLZ 70700-70839), Korb (PLZ 71300-71409), Sulzbach (PLZ 71500-71579), Heimsheim (PLZ 71200-71299), Stadt Ludwigsburg (PLZ 71634-71642), Umgebung Ludwigsburg (PLZ 71600-71633 und 71643-71739). Ob die PLZ-Bereiche Böblingen (PLZ 71000-71159) und

Esslingen (PLZ 73700-73779) diesem räumlichen Markt noch hinzugerechnet werden müssten, ist für die Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses ohne materielle Bedeutung.

- das Gebiet **Löchgau** mit dem Postleitzahlbereich 74300-74399 sowie
- der Markt **Pforzheim** mit den Postleitzahlbereichen Pforzheim und Umgebung (PLZ 75100-75249), Mühlacker (PLZ 75400-75449) und Bad Wildbad (PLZ 75300-75339).

43. Entscheidender Gesichtspunkt hierfür ist, dass die Patienten aus diesen Gebieten weit überwiegend nur die Krankenhäuser in diesem Gebiet als tatsächliche, hinreichende Alternative ansehen. Das schließt nicht aus, dass die Einwohner in diesen Gebieten – insbesondere aus den Randlagen – nicht nur theoretisch auch Krankenhäuser aus benachbarten Gebieten nutzen können.

44. Aus Geheimhaltungsgründen werden - soweit im Einzelfall erforderlich – die Werte im Weiteren nicht ausgewiesen oder nur in einer bestimmten Größenordnung angegeben. Die angegebenen Prozentsätze schwanken um 2,5 %-Punkte, so dass der tatsächliche Wert innerhalb einer Spanne von 5 %-Punkten liegt. So steht bspw. der Wert 5 für Prozentsätze zwischen 2,5 und 7,4. Der Wert 2,5 bezeichnet die Spanne von 1 % bis weniger als 2,5 %. Prozentsätze unter 1 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit mit 0 ausgewiesen. Absolut angegebene Fallzahlen ab 15.000 Fälle werden auf 1.000 Fälle genau, Fallzahlen unter 15.000 und über 500 werden auf 500 Fälle gerundet. Der Wert 250 bezeichnet Fallzahlen zwischen 50 und 500. Weniger als 50 Fälle werden mit 0 ausgewiesen.

2.2 Angebotsseitige Betrachtung

45. Grundsätzlich wird der räumliche Schwerpunkt des Wettbewerbsgeschehens, der durch das Zusammenschlussvorhaben betroffen, ist, durch den Schwerpunkt des räumlichen Tätigkeitsgebietes der am Zusammenschluss Beteiligten beschrieben.

2.2.1 Einzugsgebiet der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH

46. Das Klinikum Ludwigsburg, wie auch die Kliniken Marbach/N. und Vaihingen a.d. Enz der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH liegen in den PLZ-Bereichen Ludwigsburg und Umgebung Ludwigsburg. Diese PLZ-Bereiche sind Teil des Marktes Stuttgart.
47. Die drei Kliniken haben im Jahr 2005 ca. 42.000 akut-stationäre Fälle behandelt, wovon ca. 35.000, d.h. ca. 85% der Patienten im Gebiet Stuttgart wohnen.
48. Für die drei vom Zusammenschluss betroffenen Kliniken stellt sich das Einzugsgebiet wie folgt dar:

(1) Klinikum Ludwigsburg:

| Gebiet | Fallzahlen Klinikum Ludwigsburg | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten des Klinikum Ludwigsburgs in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-----------|---------------------------------|--|---------------------------------------|
| Stuttgart | 31.000 | 82,5 | 10 |
| Löchgau | 4.500 | 12,5 | 15 |
| Heilbronn | 750 | 2,5 | 0 |
| Pforzheim | 500 | 0 | 0 |

49. Das Klinikum Ludwigsburg ist mit 1.054 Betten und ca. 37.000 versorgten Fällen im Jahr 2005 ein großes Krankenhaus, das überwiegend Patienten aus dem Gebiet Stuttgart versorgt. Es weist die Leistungsstufe der Zentralversorgung auf. Das nächste Krankenhaus dieser Leistungsstufe liegt im Norden in Heilbronn bzw. im Süden in Stuttgart. Das Klinikum Ludwigsburg ist insofern auch für die Bewohner benachbarter Gebiete das nächste Krankenhaus dieser Leistungsstufe, wodurch sich die Einpendelungen aus diesen Gebieten erklären.

(2) Krankenhaus Marbach/N.:

| Gebiet | Fallzahlen Krankenhaus Marbach | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten des Krankenhaus Marbach in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-----------|--------------------------------|--|---------------------------------------|
| Stuttgart | 2.750 | 90 | 0 |
| Löchgau | 500 | 7,5 | 0 |
| Heilbronn | 0 | 0 | 0 |
| Pforzheim | 0 | 0 | 0 |

50. Das Krankenhaus Marbach/N. verfügt lt. Krankenhausplan Baden-Württemberg über 108 Betten und verfügt über die Leistungsstufe der Grundversorgung.²² Mit ca. 3.000 behandelten Fällen ist es ein kleines Krankenhaus, das fast ausschließlich Patienten aus dem Gebiet Stuttgart behandelt.

(3) Krankenhaus Vaihingen a. d. Enz:

| Gebiet | Fallzahlen Krankenhaus Vaihingen | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten des KH Vaihingen in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-----------|----------------------------------|---|---------------------------------------|
| Stuttgart | 1.750 | 72,5 | 0 |
| Löchgau | 500 | 20 | 2,5 |
| Heilbronn | 0 | 0 | 0 |
| Pforzheim | 500 | 5 | 0 |

51. Das Krankenhaus Vaihingen a. d. Enz ist mit 82 Betten und ca. 2.500 behandelten Fällen ebenfalls ein kleines Krankenhaus der Grundversorgung. Es behandelt überwiegend Patienten aus dem Gebiet Stuttgart. Auf Grund seiner Lage im Dreieck des Gebietes Stuttgart und den PLZ-Bereichen Löchgau, werden in geringem Umfang auch Patienten aus dem PLZ-Bereichen Löchgau versorgt.

(4) Krankenhaus Bietigheim:

| Gebiet | Fallzahlen Krankenhaus Bietigheim | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten der KH Bietigheim in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| Stuttgart ²³ | 4.000 | 25 | 2,5 |
| Löchgau | 10.000 | 70 | 35 |
| Heilbronn | 0 | 0 | 0 |
| Pforzheim | 0 | 0 | 0 |

52. Im Krankenhaus Bietigheim mit 402 Betten werden überwiegend Patienten aus dem PLZ-Bereich Löchgau behandelt, in dem es selbst auch ansässig ist. Das Krankenhaus Bietigheim verfügt über die Leistungsstufe der Regelversorgung. Seine Nähe zu den vollversorgenden Kliniken in Ludwigsburg und Heilbronn (siehe Einzugsgebiet Klinikum Ludwigsburg) wirkt sich begrenzend auf sein Einzugsgebiet aus. Da es unmittelbar an der Grenze zum Gebiet Stuttgart liegt, werden auch Patienten aus diesem Gebiet behandelt.

²² Stand: 01.01.2006

²³ hiervon 3.000 aus dem PLZ-Bereich der Umgebung Ludwigsburg.

2.2.2 Einzugsgebiet der Enzkreis-Kliniken gGmbH

(1) Enzkreis-Klinik Neuenbürg:

| Gebiet | Fallzahlen Kliniken Neuenbürg | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten der Kliniken Neuenbürg in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-----------|-------------------------------------|---|--|
| Stuttgart | 0 | 0 | 0 |
| Löchgau | 0 | 0 | 0 |
| Heilbronn | 0 | 0 | 0 |
| Pforzheim | 3.000 | 80 | 5 |

53. Das kleine 125 Betten Krankenhaus Neuenbürg der Enzkreis-Kliniken liegt im PLZ-Bereich Bad Wildbad im Markt Pforzheim. Die Klinik der Grundversorgung hat im Jahr 2005 ca. 4.000 akut-stationäre Fälle behandelt. Die vorstehende Tabelle zeigt auf, dass ca. 80% der Patienten der Enzkreis-Kliniken Neuenbürg im Markt Pforzheim wohnen. Der Einzugsbereich der Klinik in der Leistungsstufe der Grundversorgung ist damit ganz überwiegend auf dieses Gebiet begrenzt.

(2) Enzkreis-Klinik Mühlacker:

| Gebiet | Fallzahlen Klinik Mühlacker | Anteil der Patienten aus dem jeweiligen Gebiet an allen Patienten der Klinik Mühlacker in % | Marktanteil im jeweiligen Gebiet in % |
|-----------|-----------------------------------|---|--|
| Stuttgart | 1.750 | 20 | 0 |
| Löchgau | 750 | 5 | 2,5 |
| Heilbronn | 500 | 2,5 | 0 |
| Pforzheim | 6.250 | 70 | 10 |

54. Die 233-Betten Kliniken Mühlacker der Enzkreis-Kliniken gGmbH ist ein Krankenhaus der Regelversorgung. Es liegt im PLZ-Bereich Mühlacker im Markt Pforzheim. Im Jahr 2005 wurden von diesem Krankenhaus insgesamt ca. 9.000 akut-stationäre Fälle behandelt. Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass die Enzkreis-Kliniken Mühlacker zu ca. 70% Patienten versorgt, die im Markt Pforzheim auch wohnhaft sind.

2.2.3 Einzugsgebiete der Wettbewerbskrankenhäuser

55. Im Gebiet Stuttgart sowie den angrenzenden Gebieten herrscht eine hohe Krankenhausdichte. Die nachfolgenden Marktanteile basieren auf den Daten aller Krankenhäuser. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend jedoch nur Krankenhäuser aufgeführt, die im Jahr 2005 mindestens 10.000 Fälle behandelt haben, wobei diese tendenziell über ein größeres Einzugsgebiet verfügen als die kleineren Krankenhäuser (hier auch bei den Fachkliniken).

56. Einzugsgebiet der Wettbewerbskrankenhäuser

| Gebiet | Stuttgart | Löchgau | Heilbronn | Pforzheim |
|--|-----------|---------|-----------|-----------|
| Gebiet Stuttgart | | | | |
| Klinikum Stuttgart Katharinenhospital | 75 | 2,5 | 2,5 | 0 |
| Diakonissenkrankenhaus Stuttgart | 85 | 2,5 | 0 | 2,5 |
| Klinikum Stuttgart Olgahospital | 70 | 2,5 | 2,5 | 2,5 |
| Karl-Olga-Krankenhaus | 87,5 | 0 | 0 | 0 |
| Klinikum Stuttgart Bürgerhospital | 90 | 0 | 0 | 0 |
| Marienhospital | 80 | 2,5 | 2,5 | 0 |
| Klinikum Stuttgart Krankenhaus Bad Cannstatt | 85 | 2,5 | 0 | 0 |
| Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart | 87,5 | 2,5 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Waiblingen | 97,5 | 0 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Backnang | 95 | 0 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Schorndorf | 95 | 0 | 0 | 0 |
| Gebiet Löchgau²⁴ | - | - | - | - |
| Gebiet Heilbronn | | | | |
| SLK-Kliniken Heilbronn GmbH | 5 | 12,5 | 85 | 0 |
| SLK Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall | 2,5 | 5 | 95 | 0 |
| Gebiet Pforzheim | | | | |
| Städtisches Klinikum Pforzheim | 5 | 0 | 2,5 | 90 |
| Krankenhaus Siloah Pforzheim | 5 | 0 | 2,5 | 97,5 |

57. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass in allen großen Kliniken zwischen ca. 70% und 97,5% ihrer Patienten aus den jeweiligen Gebieten stammen. Dies gilt sowohl für das Gebiet Stuttgart, als auch für die abgegrenzten Gebiete Heilbronn und Pforzheim. Auch die großen Kliniken im Gebiet Heilbronn versorgen mit ca. 85% und ca. 95% ganz überwiegend Patienten dieses Gebietes. Ihre jeweiligen Patientenanteile aus

²⁴ In Löchgau besteht kein Wettbewerbskrankenhaus mit mehr als 10.000 Fällen

den übrigen Gebieten liegen im Regelfall unter 5%. Einzige Ausnahme stellt hier die SLK-Klinik Heilbronn dar, die noch ca. 12,5% ihrer Patienten aus dem Gebiet Löchgau anziehen kann.

2.2 Nachfragerorientierte Marktanteilsbetrachtung

58. Für die Beurteilung der räumlichen Marktabgrenzung kommt es entscheidend auf das tatsächliche Patientenverhalten an, das heißt auf die empirisch feststellbaren Entscheidungen der Patienten in einem bestimmten Gebiet, bestimmte Krankenhäuser aufzusuchen, die damit untereinander als im Wesentlichen austauschbar angesehen werden können.
59. Im Folgenden wird das konkrete Patientenverhalten im Jahr 2005 in den Gebieten Stuttgart, Löchgau, Heilbronn und Pforzheim dargestellt. Hierbei werden zunächst wiederum die Marktanteile der großen Krankenhäuser individuell dargestellt, sowie in der Summe der Marktanteil aller Krankenhäuser in dem jeweiligen Gebiet. Hieraus lässt sich zum einen die Eigenversorgung der Gebiete erkennen, aber auch der Anteil, den sie an der Versorgung der benachbarten Gebiete halten.

| Gebiet | Stuttgart | Löchgau | Heilbronn | Pforzheim |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gebiet Stuttgart | | | | |
| Klinikum Stuttgart Katharinenhospital | 7,5 | 2,5 | 0 | 0 |
| Klinikum Stuttgart Olgahospital | 5 | 2,5 | 0 | 0 |
| Klinikum Stuttgart Bürgerhospital | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Klinikum Stuttgart Krankenhaus Bad Cannstatt | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Diakonissenkrankenhaus Stuttgart | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Karl-Olga-Krankenhaus | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Marienhospital | 7,5 | 2,5 | 0 | 0 |
| Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart | 7,5 | 2,5 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Waiblingen | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Backnang | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Kreiskrankenhaus Schorndorf | 5 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt Stuttgart²⁵ | 85,7 | 30,0 | 2,8 | 4,1 |
| Gesamt Löchgau | 1,4 | 42,6 | 1,5 | 0 |
| Gebiet Heilbronn | | | | |
| SLK-Kliniken Heilbronn GmbH | 0 | 15 | 25 | 0 |
| SLK Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall | 0 | 2,5 | 12,5 | 0 |
| Gesamt Heilbronn²⁶ | 1,5 | 21,4 | 75,9 | 1,6 |
| Gebiet Pforzheim | | | | |
| Städtisches Klinikum Pforzheim | 0 | 0 | 0 | 32,5 |
| Krankenhaus Siloah Pforzheim | 0 | 0 | 0 | 20 |
| Gesamt Pforzheim²⁷ | 1,5 | 2,1 | 1,1 | 79,4 |

60. Der vorstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass die Eigenversorgung der Gebiete Stuttgart, Heilbronn und Pforzheim mit 85,7%, 75,9% und 79,4% sehr hoch ist. Die Überschneidungen zwischen diesen Gebieten ist sehr gering. Der höchste Einzelwert liegt bei 4,1% Marktanteil, den alle Krankenhäuser des Gebietes Stuttgart insgesamt im Gebiet Pforzheim erzielen. Auch bei Betrachtung der einzelnen großen Krankenhäuser ist dementsprechend zu erkennen, dass keines von ihnen in diesen benachbarten Gebieten einen Marktanteil von über 1% hält. Insoweit steht außer Frage, dass zwischen den Gebieten Stuttgart, Heilbronn und Pforzheim keine

²⁵ einschließlich aller Wettbewerbskrankenhäuser, die im Gebiet liegen

²⁶ einschließlich aller Wettbewerbskrankenhäuser, die im Gebiet liegen

²⁷ einschließlich aller Wettbewerbskrankenhäuser, die im Gebiet liegen

relevanten Wettbewerbsbeziehungen bestehen, die eine räumliche Erweiterung begründen könnten.

61. Eine besondere Situation besteht demgegenüber im Hinblick auf das Gebiet Löchgau. Die Krankenhäuser des Gebietes Löchgau erreichen insgesamt für das Gebiet nur eine Eigenversorgung von 42,6%, so dass sich insgesamt 57,4% der Patienten aus Löchgau in benachbarten Gebieten behandeln lassen. Allerdings verteilt sich die Nachfrage mit 30% bzw. 21,4% fast gleichmäßig auf die beiden Gebiete Stuttgart und Heilbronn. Die Beschlussabteilung ist daher der Auffassung, dass insoweit das Gebiet Löchgau weder Stuttgart noch Heilbronn zugeordnet werden kann, da die Patienten aus Löchgau die Krankenhäuser aus Stuttgart und Heilbronn in gleicher Weise als relevante wettbewerbliche Alternativen zu den Krankenhäusern ihres Gebietes ansehen. Für die Nachfrager aus dem Gebiet Löchgau umfasst daher der räumliche relevante Markt Löchgau, Stuttgart und Heilbronn.

2.3 Keine engere räumliche Marktabgrenzung

62. Die räumlich relevanten Märkte sind auch nicht kleiner als Stuttgart und Pforzheim²⁸. Insbesondere stellen die Postleitzahlgebiete Stadt Ludwigsburg und Umgebung Ludwigsburg des Marktes Stuttgart, sowie die Postleitzahlgebiete Bad Wildbad und Mühlacker des Marktes Pforzheim, in dem es durch den Zusammenschluss zu Marktanteilsadditionen gekommen ist, keine eigenen räumlich relevanten Märkte dar.

(1) Markt Stuttgart

63. Der Markt Stuttgart ist gekennzeichnet durch die dominierende Position der Landeshauptstadt Stuttgart (PLZ 70173-700629). In der Stadt Stuttgart sind allein 8 Krankenhäuser ansässig, die über 10.000 Fälle pro Jahr behandeln und die jedes für sich über eine sehr breite Versorgung verfügen. Dementsprechend verfügt die Stadt Stuttgart über eine Eigenversorgungsquote von ca. 92% an den Gesamtfallaufkommen von ca. 105.000 Fällen. Die Krankenhäuser der Stadt Stuttgart versorgen aber auch zu mehr als 40% die Umgebung von Stuttgart (PLZ 70700-79839), die ihrerseits nur eine Eigenversorgung von ca. 15% aufweist. Insoweit bildet die Stadt Stuttgart und deren unmittelbare Umgebung eine räumliche Einheit.

²⁸ für den Markt Heilbronn spielt diese Überlegung keine Rolle, da auf diesem Markt die Beteiligten keine Krankenhäuser haben

64. Aber auch die im weiteren Umland von Stuttgart gelegenen Postleitzahlgebiete Heimsheim (71200-71299), Korb (71300-71409), Sulzbach (71500-71579) und Berglen (73600-73669) gehören noch zu diesem räumlich relevanten Markt. Denn einerseits verfügen diese Gebiete auch mit Werten zwischen 37,1% und 44% nur über eine geringe Eigenversorgungsquote und andererseits werden sie in nahezu gleicher Höhe von Stuttgart und den vorgenannten benachbarten Gebieten mitversorgt. Insoweit bilden die vorgenannten insgesamt sechs Postleitzahlgebiete – im Folgenden als Großraum Stuttgart bezeichnet – ein einheitliches räumliches Wettbewerbsgebiet. In diesem Gebiet wurden im Jahr 2005 insgesamt ca. 225.000 Fälle behandelt. Die Eigenversorgungsquote des Großraums Stuttgart beträgt insgesamt ca. 83% und in den einzelnen Teilgebieten zwischen 66,6% (Heimsheim) und 92,4% (Stadt Stuttgart).
65. Fraglich könnte sein, ob auch die Postleitzahlgebiete Stadt Ludwigsburg (71634-71642) und Umgebung Ludwigsburg (71699-71739) – im Folgenden gemeinsam als Teilgebiet Ludwigsburg bezeichnet - zum räumlich relevanten Markt Stuttgart gehören. Grund hierfür ist, dass das Teilgebiet Ludwigsburg mit 61,4% eine relativ hohe Eigenversorgungsquote erzielt und die Auswanderung in den Großraum Stuttgart zwar nicht ganz unerheblich ist aber letztlich auch nur 20% beträgt. Die Beschlussabteilung ist zu der Auffassung gelangt, dass trotz der vorgenannten Zweifel im konkreten Fall, das Teilgebiet Ludwigsburg mit dem Großraum Stuttgart einen einheitlichen räumlich relevanten Markt Stuttgart bildet. Hierfür sind die folgenden Gründe maßgeblich gewesen.
66. Der Markt Stuttgart bildet einen einheitlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum, der ganz maßgeblich auf die Landeshauptstadt Stuttgart ausgerichtet ist. Dementsprechend ist die „Peripherie“ des Ballungsraumes durch den öffentlichen Nahverkehr sternförmig zulaufend auf die Stadt Stuttgart ausgerichtet. Bis auf wenige Ausnahmen wird der gesamte räumliche Markt Stuttgart vom Regionalbahn- und S-Bahn-Netz des „Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart“ abgedeckt.²⁹ Auch das Fernstraßennetz hat als Knotenpunkt Stuttgart. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesautobahn 81 kreuzt die in Ost-West-Richtung verlaufende Bundesautobahn 8 bei Stuttgart. Auch die Bundesstraßen 10 und 27 treffen im Stadtgebiet Stuttgart aufeinander. Diese gute Verkehrsanbindung führt dazu, dass die Stadt Ludwigsburg beispielsweise nur 16 km beziehungsweise 15 Autominuten von der

²⁹ Vgl. <http://www.vvs.de/>

Stadt Stuttgart entfernt ist.³⁰ Durch die günstige Verkehrsanbindung sind so die Kliniken in der Stadt Stuttgart für die im Gebiet Stuttgart wohnhaften Patienten verkehrstechnisch sehr einfach zu erreichen.

67. Die gute Verkehrsanbindung der zum Teil sehr nahe an die Stadt Stuttgart angrenzenden Teilgebiete des räumlichen Marktes Stuttgart geht einher mit einer Konzentrierung der akut-stationären Patientenversorgung in Stuttgart. So sind gemäß Krankenhausplanung Baden-Württemberg 5.524 Betten im Stadtgebiet Stuttgart konzentriert.³¹ Dementsprechend sind die Fallzahlen, die im Raum Stuttgart durch Patienten aus Ludwigsburg erzielt werden, nicht auf ein Krankenhaus fokussiert, sondern verteilen sich auf die diversen großen Krankenhäuser Stuttgarts. Insoweit besteht auch kein Anlass für die Annahme, dass es sich hier um quasi komplementäre Angebote handeln könnte, die nicht in Ludwigsburg angeboten würden. Im Gegenteil, Ludwigsburg verfügt selbst über ein Krankenhaus der Maximalversorgung; die Krankenhäuser stellen für Patienten aus Ludwigsburg erkennbar eine echte wettbewerbliche Alternative dar, die von den Patienten aus Ludwigsburg auch tatsächlich wahrgenommen wird.

(2) Markt Pforzheim

68. Der Markt Pforzheim (Marktvolumen: ca. 61.000 Fälle) ist gekennzeichnet durch die Stadt Pforzheim (PLZ 75100-75249). In diesem Postleitzahlgebiet werden ca. zwei Drittel aller Fälle des Marktes behandelt. In diesem Gebiet liegen auch die beiden größten Krankenhäuser, das Städtische Klinikum Pforzheim und das Krankenhaus Siloah. Dementsprechend ist die Eigenversorgung des städtischen Gebietes mit ca. 80% sehr hoch und die der benachbarten eher ländlich geprägten Postleitzahlgebiete Bad Wildbad (PLZ 75300-75339) mit 36,9% und Mühlacker (PLZ 75400-75449) mit 45,9% eher gering, denn die Einwohner dieser beiden Postleitzahlgebiete nutzen die Krankenhäuser der Stadt Pforzheim zu 36,6% (Bad Wildbad) bzw. 27,5% (Mühlacker). Vor dem Hintergrund dieser – wenn auch im wesentlichen einseitigen aber dennoch hohen Auswanderungen nach Pforzheim – bilden die Gebiete Bad Wildbad und Mühlacker mit der Stadt Pforzheim einem einheitlichen räumlich relevanten Markt.

³⁰ Entfernung Ludwigsburg – Stuttgart lt. Routenplanung gem. <http://maps.google.de/maps> .

³¹ Vgl. Krankenhausplan 2000 Baden-Württemberg (Stand: 1.1.2006).

2.4 Ergebnis der räumlichen Marktabgrenzung

69. Die Betrachtung der Einzugsgebiete der Krankenhäuser (Anbietersicht) als auch der Patientenströme in die Krankenhäuser (Nachfragersicht) zeigt, dass sich der Großraum Stuttgart einschließlich des Teilgebietes Ludwigsburg ebenso als einheitlicher, räumlich relevanter Markt darstellt, wie das Gebiet Pforzheim unter Einschluss der Gebiete Mühlacker und Bad Wildbad. Dagegen kann das Gebiet Löchgau weder dem Markt Stuttgart noch dem Markt Heilbronn zugeordnet werden, da die Nachfrager aus Löchgau beide Märkte als wettbewerbliche Alternativen ansehen.

3. Marktbeherrschung

70. Der Zusammenschluss führt auf den sachlich betroffenen Krankenhausmärkten weder in den räumlich relevanten Märkten Stuttgart und Pforzheim noch im Gebiet Löchgau zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen (§ 36 Abs. 1 GWB).

71. Im Markt Stuttgart (Marktvolumen: ca. 275.000 Fälle) kommt es durch den Zusammenschluss nur zu Marktanteilsadditionen von unter 2%. Der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten beträgt auf dem räumlich relevanten Markt nach dem Zusammenschluss nur ca. 15%. Ihr Marktanteil liegt damit deutlich unterhalb der Schwelle der Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB. Darüber hinaus erreichen die Krankenhäuser des Städtischen Klinikums Stuttgart mit Marktanteilen zwischen 20% und 25% höhere Marktanteile und sie verfügen auch über eine höhere Finanzkraft. Zudem sind alle vier Krankenhäuser des Klinikums Krankenhäuser der Maximalversorgung. Vor dem Hintergrund dieser Marktstrukturen kann auf dem räumlichen Markt Stuttgart die Entstehung oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss ausgeschlossen werden.

72. Auch im räumlich relevanten Markt Pforzheim (Marktvolumen; ca. 60.000 Fälle) ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erkennbar nicht zu erwarten. Die Beteiligten erreichen auch in diesem räumlich relevanten Markt gemeinsam nur einen Marktanteil von ca. 15%. Der zusammenschluss-

bedingte Marktanteilszuwachs liegt unter 1%. Die führenden Hauptwettbewerber sind hier das Städtische Klinikum Pforzheim (Rhön-Konzern) mit einem Marktanteil von über 30% und das Krankenhaus Siloah, Pforzheim, mit über 20%.

73. Im Gebiet Löchgau (Volumen: ca. 30.000 Fälle) führt der Zusammenschluss durch einen Marktanteilszuwachs von mehr als 2,5% zu einem gemeinsamen Marktanteil der Beteiligten von ca. 55%. Wie oben dargestellt, handelt es sich bei dem Gebiet Löchgau jedoch nicht um einen räumlich relevanten Markt, da die Patienten aus Löchgau sowohl die Krankenhäuser des Marktes Stuttgart als auch die des Marktes Heilbronn als wettbewerbliche Alternativen ansehen und tatsächlich nutzen. Insoweit bestünde der räumlich relevante Markt aus Sicht der Nachfrager aus Löchgau aus allen drei Gebieten. Auf diesem Gesamtgebiet betrüge der Marktanteilszuwachs nur ca. 1% und der gemeinsame Marktanteil noch unter 15%, so dass auch insoweit die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten ist.

4. Gesamtbetrachtung

74. Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen erreichen durch den Zusammenschluss auf den betroffenen sachlich und räumlich relevanten Märkten nur Marktanteile von ca. 15%, wobei die zusammenschlussbedingten Marktanteilszuwächse eher gering sind. Der Zusammenschluss erfüllt daher nicht die Untersagungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB, da in den jeweilig betroffenen räumlich relevanten Märkten weder die Entstehung noch eine Verstärkung marktbeherrschender Stellung zu erwarten ist.

GEBÜHREN

[...]

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Eingang der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichtes verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Heistermann

Krueger

Bangard

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung - dem Tenor nach - im Bundesanzeiger (§ 43 Nr. 2 GWB) sowie - im Volltext - gegebenenfalls anderweitig veröffentlicht wird (z.B. auf der Homepage des Bundeskartellamtes). Sie werden deshalb gebeten, der Beschlussabteilung innerhalb von einer Woche ab Erhalt der Entscheidung mitzuteilen, ob die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie die von Ihnen gewünschten Löschungen.